

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung geändert wird

Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 28/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzstitel lautet:

„Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Apostillegesetz – ApostG)“

2. In § 3 Z 1 wird die Wortfolge „das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres“ ersetzt.

3. In § 3 Z 1 lit. d wird das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesminister“ ersetzt.

4. § 3 Z 1 lit. e lautet:

„e) von einem Verwaltungsgericht, vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof,“

5. In § 3 erhalten die Z 2 und 3 die Ziffernbezeichnungen „3.“ und „4.“; folgende Z 2 wird eingefügt:

„2. die Berufsvertretungsbehörden hinsichtlich der von ihnen erstellten Auszüge aus zentralen, von einem Bundesministerium geführten Registern;“

6. In § 3 Z 2 (Z 3 neu) entfällt die Wortfolge „und des Jugendgerichtshofes Wien“.

7. Die §§ 4 und 5 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 5.“ und „§ 6.“; folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4. (1) Hinsichtlich elektronisch ausgestellter Urkunden, die der zuständigen Behörde ohne Medienbruch elektronisch übermittelt werden, können bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen die in der elektronischen Signatur enthaltenen Daten mittels elektronischer Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) bestätigt werden.

(2) Zur Ausstellung der elektronischen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres zusätzlich zu den von § 3 Z 1 erfassten Urkunden auch für folgende Urkunden zuständig:

1. für durch Verordnung der Bundesregierung festzulegende Urkunden, die von nachgeordneten Dienststellen der Bundesministerien oder von sonstigen Einrichtungen in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes ausgestellt wurden, und
2. für Auszüge aus zentralen, von einem Bundesministerium geführten Registern.“

8. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gesetzestitel, § 3, die Paragraphenbezeichnungen der §§ 4 und 5 und § 4 neu in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 sowie die Paragraphenbezeichnung des durch dieses Bundesgesetzes angefügten § 6 treten mit xx. xxxxxx in Kraft.“

9. Folgender § 6 wird angefügt:

„§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

10. § 6 erhält die Paragraphenbezeichnungen „§ 7.“.

ENTWURF